



# Justiz-Ministerial-Blatt

## für Hessen

2026	Wiesbaden, den 29. Mai 2026	Nr. 6
------	-----------------------------	-------

### Inhaltsverzeichnis

<b>Verwaltungsvorschriften.....</b>	<b>130</b>
Achte Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof .....	130
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) .....	130
<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>136</b>
Bekanntmachung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main: .....	136
<b>Stellenausschreibungen .....</b>	<b>140</b>
Ordentliche Gerichtsbarkeit .....	140
Staatsanwaltschaften .....	140
Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	140
Arbeitsgerichtsbarkeit .....	141

## Verwaltungsvorschriften

---

### **Achte Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof<sup>1</sup>**

Erl. d. HMdJ v. 06.05.2026 (1220-II/C2-2010/12276-II/A)

Aufgrund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), wird bestimmt:

#### I.

In Satz 1 Nr. 2 Buchst. e der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof vom 31. Januar 2011 (JMBl. S. 243), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 8. August 2025 (JMBl. S. 259), werden die Wörter „sieben Kammern“ durch „acht Kammern.“ ersetzt.

#### II.

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 2026

Der Hessische Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Heinz

---

### **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)<sup>2</sup>**

Erl. d. HMdJ v. 27.05.2026 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2)

#### I.

Der Runderlass betreffend die bundeseinheitliche Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 18. September 2025 (JMBl. S. 393) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 135 Vorbereitung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft“ wird durch die Angabe „§ 135 Vorbereitung des Termins zur Abnahme der Vermögensauskunft“ ersetzt.

---

<sup>1</sup> Gült.-Verzeichnis Nr. 212

<sup>2</sup> Gült.-Verzeichnis Nr. 2100

- b) Die Angabe „§ 136 Behandlung des Auftrags, Ladung zum Termin“ wird durch die Angabe „§ 136 Bestimmung von Zeit, Ort und Art der Abnahme der Vermögensauskunft, Ladung zum Termin, Behandlung des Auftrags“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „übersetzt ist“ die Angabe „(§ 109b Absatz 2 ZRHO in Verbindung mit § 101 ZRHO)“ eingefügt.
  3. § 12 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:  
 „(1) <sup>1</sup>Sind einem Beteiligten mehrere Dokumente zuzustellen, die verschiedene Rechtsangelegenheiten betreffen, so stellt der Gerichtsvollzieher jedes Dokument besonders zu. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 stellt der Gerichtsvollzieher alle betroffenen Dokumente in derselben elektronischen Nachricht über das gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO eröffnete Postfach zu, wenn eine rangwahrende gleichzeitige Zustellung gemäß § 121 Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit § 125 Satz 2, § 126 Absatz 2 Satz 3 oder § 153 Absatz 8 Satz 2, nur dadurch gewährleistet werden kann.“
  4. In § 59 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Absatz 1 Satz 1 ZPO“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 1 Nummer 1 ZPO“ ersetzt.
  5. § 63 Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:  
 „(3) <sup>1</sup>Das Protokoll ist im unmittelbaren Anschluss an die Vollstreckungshandlungen und an Ort und Stelle aufzunehmen. <sup>2</sup>Werden Abweichungen von dieser Regel notwendig, so sind die Gründe hierfür im Protokoll anzugeben. <sup>3</sup>Das Protokoll ist vom Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist das Protokoll an jedem Tage mittels Unterzeichnung des Gerichtsvollziehers abzuschließen.  
 (4) <sup>1</sup>Soweit ein amtlicher Protokollvordruck eingeführt ist, hat sich der Gerichtsvollzieher desselben zu bedienen. <sup>2</sup>Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen über die Beurkundungen des Gerichtsvollziehers zu beachten (vergleiche § 7). <sup>3</sup>Der Dienststempelabdruck braucht dem Protokoll nicht beigelegt zu werden.“
  6. In § 121 Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 GVO“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 GVO“ ersetzt.
  7. Die §§ 135 und 136 werden durch folgende §§ 135 und 136 ersetzt:

### **„§ 135**

#### **Vorbereitung des Termins zur Abnahme der Vermögensauskunft**

<sup>1</sup>Bevor der Gerichtsvollzieher einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft bestimmt, holt er eine Auskunft aus dem Vermögensverzeichnisregister ein. <sup>2</sup>Daneben kann er das Schuldnerverzeichnis einsehen und den Schuldner befragen, ob dieser innerhalb der letzten zwei Jahre eine Vermögensauskunft abgegeben hat. <sup>3</sup>Ein Verzicht des Gläubigers auf Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).

## § 136

### **Bestimmung von Zeit, Ort und Art der Abnahme der Vermögensauskunft, Ladung zum Termin, Behandlung des Auftrags**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher bestimmt den Termin und nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 802f Absatz 2 Satz 4 ZPO, den Ort (in seinen Geschäftsräumen, in der Wohnung des Schuldners oder an einem anderen geeigneten Ort) und die Art (in Präsenz oder per Bild- und Tonübertragung) der Abnahme der Vermögensauskunft. <sup>2</sup>Bei der Ermessensausübung trägt er dem Recht des Gläubigers, an der Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen, angemessen Rechnung. <sup>3</sup>Widerspricht der Schuldner einer der Abnahmemodalitäten nach § 802f Absatz 4 Satz 1 ZPO, so trifft der Gerichtsvollzieher eine Neubestimmung und wählt hierzu zwischen den unwidersprochen gebliebenen Abnahmeorten und Abnahmearten aus. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher kann die Neubestimmung bereits vorsorglich für den Fall des Widerspruchs in der Ladung nach Satz 1 treffen. <sup>5</sup>Die Ladung des Schuldners zu dem Termin darf frühestens mit der Zahlungsaufforderung nach § 802f Absatz 1 Nummer 1 ZPO erfolgen. <sup>6</sup>Zwischen der Zahlungsaufforderung und dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft müssen mindestens zwei Wochen, zwischen dem Tag der Zustellung der Ladung und dem Terminstag müssen wenigstens drei Tage (§ 217 ZPO) liegen. <sup>7</sup>Der Ladung an den Schuldner fügt der Gerichtsvollzieher den Text der nach § 802f Absatz 5 ZPO erforderlichen Belehrungen, je eine Abschrift des Auftrags und der Forderungsaufstellung sowie einen Ausdruck der Vorlage für die abzugebende Vermögensauskunft oder ein entsprechendes Merkblatt bei. <sup>8</sup>Soweit dafür amtliche Vordrucke eingeführt sind, verwendet der Gerichtsvollzieher diese. <sup>9</sup>Hat der Gläubiger mit dem Auftrag Fragen eingereicht, die der Schuldner bei der Abnahme der Vermögensauskunft beantworten soll, fügt der Gerichtsvollzieher auch diesen Fragenkatalog der Ladung bei. <sup>10</sup>Reicht der Gläubiger nach Auftragserteilung einen solchen Fragenkatalog ein, so übersendet der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Kopie des Fragenkatalogs nachträglich formlos unter Hinweis auf den Termin.

(2) <sup>1</sup>Einer Mitteilung an den Prozessbevollmächtigten des Schuldners über Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach § 802f Absätze 1 bis 5 ZPO bedarf es nicht. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher teilt dem Gläubiger oder dessen Prozessbevollmächtigtem die Terminsbestimmung formlos mit, sofern dieser nicht hierauf verzichtet hat.

(3) Im Falle der Terminsbestimmung bei Widerspruch des Schuldners gegen eine sofortige Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 807 Absatz 2 Satz 1 ZPO gelten Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 Halbsatz 1 nicht.“

8. § 138 wird durch folgenden § 138 ersetzt:

## „§ 138

### Durchführung des Termins

(1) <sup>1</sup>Der Termin ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher achtet darauf, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnisse erlangen. <sup>3</sup>Der Gläubiger, sein Prozessbevollmächtigter, der Prozessbevollmächtigte des Schuldners, Bürokräfte des Gerichtsvollziehers, Personen der Dienstaufsicht, Prüfungsbeamte, in der Gerichtsvollzieherausbildung befindliche Anwärter sowie Personen, die der Gerichtsvollzieher zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung hinzugezogen hat, dürfen an dem Termin teilnehmen. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher kann auf Verlangen des Schuldners auch weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. <sup>5</sup>Nimmt der Gläubiger am Termin teil, kann er den Schuldner innerhalb der diesem nach § 802c ZPO obliegenden Auskunftspflicht befragen und Vorhalte machen. <sup>6</sup>Er kann den Gerichtsvollzieher zum Termin auch schriftlich auf Vermögenswerte des Schuldners, zu denen er fehlende oder unrichtige Angaben des Schuldners befürchtet, hinweisen, damit dieser dem Schuldner bei Abwesenheit des Gläubigers im Termin den Vorhalt macht. <sup>7</sup>Der Grundsatz der gütlichen Erledigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens (§ 802b ZPO) ist auch in dem Termin vorrangig zu beachten (vergleiche § 68).

(2) Zu Beginn des Termins hat der Gerichtsvollzieher

1. bei einem Termin per Bild- und Tonübertragung darauf hinzuweisen, dass wesentliche Ton- und Bildaufzeichnungen zu unterlassen sind und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass nicht zugelassene Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können,
2. sich von der Identität des Schuldners zweifelsfrei zu überzeugen (beispielsweise bei der Abnahme per Bild- und Tonübertragung anhand eines von diesem in die Kamera gehaltenen Lichtbildausweises) und bei Zweifeln an der Identität einen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführten Abnahmetermin abubrechen und stattdessen zu einem Präsenztermin zu laden,
3. den Schuldner nach § 802c Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 480 ZPO eingehend über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung zu belehren und auf die Strafvorschriften der §§ 156 und 161 StGB hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Neben dem über den Ablauf des Termins zu erstellenden Protokoll (§ 63) errichtet der Gerichtsvollzieher zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802f Absatz 7 ZPO eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 ZPO erforderlichen Angaben als elektronisches Dokument (Vermögensverzeichnis). <sup>2</sup>Dem Schuldner unverständliche Begriffe, die dem zu erstellenden Vermögensverzeichnis zugrunde liegen, erläutert er. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher hat auf Vollständigkeit der Angaben unter Beachtung der vom Gläubiger im Termin oder zuvor schriftlich gestellten Fragen zu dringen. <sup>4</sup>Der Schuldner hat an Eides statt zu versichern, dass er die verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. <sup>5</sup>Auf ein erkennbar unvollständiges Vermögensverzeichnis darf die eidesstattliche Versicherung nicht abgenommen werden, es sei denn, der Schuldner erklärt glaubhaft, genauere und vollständigere Angaben insoweit nicht machen zu können. <sup>6</sup>Verweigert der Schuldner die

Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, sind die von ihm dafür vorgebrachten Gründe in das Terminprotokoll aufzunehmen.“

10. § 139 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„<sup>1</sup>Hat der Gerichtsvollzieher Aufträge mehrerer Gläubiger zur Abnahme der Vermögensauskunft erhalten, so bestimmt er den Termin zur Abgabe in diesen Verfahren auf dieselbe Zeit, am selben Ort und in derselben Art, soweit dies unter Beachtung der einzuhaltenden Fristen nach § 136 Absatz 1 Satz 6 möglich ist.“

11. § 145 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 802f Absatz 5 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 802f Absatz 7 ZPO)“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „(§ 802f Absatz 6 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 802f Absatz 8 ZPO)“ ersetzt.

12. § 182 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) <sup>1</sup>Die Versteigerung kann als Präsenzversteigerung ausschließlich an einem geeigneten Versteigerungsort, als virtuelle öffentliche Versteigerung oder als hybride öffentliche Versteigerung erfolgen (§ 1236 BGB in Verbindung mit § 383 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BGB). <sup>2</sup>Geeignet ist ein Versteigerungsort, wenn für diesen unter Berücksichtigung der dortigen Marktlage ein angemessener Erfolg zu erwarten ist. <sup>3</sup>Unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes werden öffentlich bekannt gemacht der Zeitpunkt der Versteigerung, bei einer Präsenzversteigerung und einer hybriden öffentlichen Versteigerung außerdem der Versteigerungsort sowie bei einer virtuellen öffentlichen Versteigerung und einer hybriden öffentlichen Versteigerung die Zugangsdaten (§ 1237 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 383 Absatz 3 BGB). <sup>4</sup>Bei der Wahl der Art der Bekanntmachung (zum Beispiel durch Veröffentlichung in Zeitungen) ist der Wert des Gegenstandes zu berücksichtigen (vergleiche § 93 Absatz 3). <sup>5</sup>Es ist ersichtlich zu machen, dass es sich um einen Pfandverkauf handelt. <sup>6</sup>Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind nicht bekanntzumachen. <sup>7</sup>Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Belegexemplar zu den Akten zu nehmen.“

13. § 183 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „bar“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 6 wird durch folgenden Satz 6 ersetzt:

„<sup>6</sup>Das Gebot des Eigentümers und – wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet – das Gebot des Schuldners ist zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag mit dem Gebot zur Verfügung gestellt wird (§ 1239 Absatz 2 BGB).“

c) Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„Wird der Zuschlag dem Auftraggeber erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung insoweit befreit, als der Erlös nach Abzug der

Kosten an ihn abzuführen wäre; der Gerichtsvollzieher ist zur Herausgabe der Sache an ihn nur verpflichtet, wenn die Gerichtsvollzieherkosten gezahlt sind.“

14. § 184 Abs. 2 Satz 3 wird durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„<sup>3</sup>Unterbleibt die Unterzeichnung, etwa weil ein Beteiligter nicht in Präsenz an der Versteigerung teilnimmt, sich entfernt hat oder die Unterschrift verweigert, so ist der Grund dafür im Protokoll zu vermerken.“

## **II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

## Bekanntmachungen

---

### **Bekanntmachung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main:**

#### **Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Ausbildungswesen**

Durch Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle wurde nach §§ 71 Abs. 4, 40 Abs. 6, 56 Abs. 1, 77 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz i.d.F. vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129)", das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, sowie nach § 71 Abs. 4 BBiG i.V.m. § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I Nr. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, die folgende Entschädigungsordnung beschlossen für die Mitglieder der Aufgabenerstellungs- und Prüfungsausschüsse im Ausbildungswesen für die Berufe der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Fachwirtprüfungen, des Berufsbildungs- und des Schlichtungsausschusses für Streitigkeiten aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis.

Der Berufsbildungsausschuss wurde hierzu in der Sitzung vom 23. Oktober 2025 un-  
terrichtet.

#### **I. Aufgabenerstellungs- und Prüfungsausschüsse für die Berufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten**

##### **§ 1 Sitzungsteilnahme Prüfungsausschüsse**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die jeweiligen Ausschussmitglieder eine pauschale Entschädigung. Diese beinhaltet auch die Entschädigung für die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen. Für das Erstellen der Klausuren wird eine zusätzliche Entschädigung nach § 2 gezahlt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für Sitzungen, in denen die gemeinsame Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen vorgenommen und das Gesamtergebnis festgestellt wird, eine pauschale Entschädigung i.H.v. 40,00 € zuzüglich 5,00 € je Prüfling.
- (3) Die Mitglieder des Aufgabenausschusses erhalten für jede Sitzung pauschal eine Entschädigung i.H.v. 60,00 € für Sitzungen bis 4 Stunden, i.H.v. 90,00 € bis 6 Stunden und i.H.v. 130,00 € bis 8 Stunden.

## **§ 2 Erstellen der schriftlichen Arbeiten**

- (1) Die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses erhalten für die Erstellung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag die folgenden Entschädigungen:
  - a. 140,00 € für die Erstellung von 60-minütigen Prüfungsaufgaben
  - b. 160,00 € für die Erstellung von 90-minütigen Prüfungsaufgaben
  - c. 320,00 € für die Erstellung von 150-minütigen Prüfungsaufgaben
- (2) Für das Formatieren der Prüfungsaufgaben sowie für die Vorbereitung der Aufgaben für die digitale Bearbeitung wird an das Ausschussmittglied, das diese Aufgabe übernimmt, zusätzlich eine Pauschale von i.H.v. 140,00 € für die Zwischenprüfung und i.H.v. 310,00 € für die Abschlussprüfung gezahlt.

## **§ 3 Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

- (1) Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Fachangestelltenprüfung erhalten die Mitglieder der Prüfungsausschüsse die folgenden Entschädigungen:
  - a. für die Korrektur von 60-minütigen Prüfungsaufgaben 12,00 € für die Erstkorrektur und 8,00 € für die Zweitkorrektur
  - b. für die Korrektur von 90-minütigen Prüfungsaufgaben 14,00 € für die Erstkorrektur und 10,00 € für die Zweitkorrektur
  - c. für die Korrektur von 150-minütigen Prüfungsaufgaben 18,00 € für die Erstkorrektur und 14,00 € für die Zweitkorrektur
- (2) Sollte eine Drittkorrektur erforderlich sein, wird diese wie eine Erstkorrektur entschädigt.

## **§ 4 Mündliche Prüfungen**

Für die Durchführung des fallbezogenen mündlichen Fachgesprächs und der mündlichen Ergänzungsprüfung erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Entschädigung von i.H.v. 17,00 € je Prüfling.

## **§ 5 Entschädigungspauschalen Prüfungsorganisation und Aufsicht**

- (1) Für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Prüfungsausschuss anfallenden Verwaltungsarbeiten erhalten die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse eine pauschale Entschädigung i.H.v. jeweils 55,00 € für die Abschlussprüfungen und i.H.v. 30,00 € für die Zwischenprüfung.
- (2) Der Zeitaufwand für die mit der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Prüfung im Fach Rechtsanwendung benannte Person wird pro Prüfungsdurchgang mit einer Pauschale i.H.v. 2,50 € je Prüfling entschädigt.

- (3) Für die Aufsichtsführung erhalten bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Aufsichtspersonen eine Entschädigung i.H.v. 10,00 € pro Stunde. Hiervon ist der Zeitaufwand nach Absatz 2 nicht erfasst.

## **II. Aufgabenerstellungs- und Prüfungsausschüsse für die Fachwirthprüfung**

### **§ 1 Sitzungsteilnahme Prüfungsausschüsse**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die jeweiligen Ausschussmitglieder eine pauschale Entschädigung. Diese beinhaltet auch die Entschädigung für die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen. Für das Erstellen der Klausuren wird eine zusätzliche Entschädigung nach § 2 gezahlt.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenausschusses erhalten für die Sitzungsteilnahme eine Entschädigung i.H.v. 60,00 €.

### **§ 2 Erstellen der schriftlichen Arbeiten**

Die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses erhalten für die Erstellung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag die folgenden Entschädigungen:

- a. 300,00 € für die Erstellung von 120-minütigen Prüfungsaufgaben
- b. 400,00 € für die Erstellung von 240-minütigen Prüfungsaufgaben

### **§ 3 Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

- (1) Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten erhalten die Mitglieder der Prüfungsausschüsse die folgenden Entschädigungen:
- a. für die Korrektur von 120-minütigen Prüfungsaufgaben 17,00 € für die Erstkorrektur und 14,00 € für die Zweitkorrektur
  - b. für die Korrektur von 240-minütigen Prüfungsaufgaben 28,00 € für die Erstkorrektur und 18,00 € für die Zweitkorrektur
- (2) Sollte eine Drittkorrektur erforderlich sein, wird diese wie eine Erstkorrektur entschädigt.

### **§ 4 Mündliche Prüfungen**

Für die Durchführung der mündlichen Fachwirthprüfung erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses für jedes Prüfungsgespräch eine Entschädigung i.H.v. 19,00 €.

### **§ 5 Aufsicht**

Für die Aufsichtsführung bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungen erhalten die Aufsichtspersonen eine Entschädigung i.H.v. 10,00 € pro Stunde.

### **III. Berufsbildungsausschuss**

Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die jeweiligen Ausschussmitglieder eine pauschale Entschädigung i.H.v. 80,00 €. Dieses beinhaltet auch die Entschädigung für die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen.

### **IV. Schlichtungsausschuss**

#### **§ 1 Schlichtungsverfahren**

Die vorsitzende Person des Schlichtungsausschusses erhält für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen eine pauschale Entschädigung i.H.v. 150,00 €.

#### **§ 2 Verhandlungstermin**

- (1) Für die Teilnahme an Verhandlungsterminen erhalten die jeweiligen Ausschussmitglieder eine pauschale Entschädigung i.H.v. 100,00 €. Dieses beinhaltet auch die Entschädigung für die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen.
- (2) Kann der Verhandlungstermin wegen Nichterscheinen der Parteien nicht stattfinden, erhalten die Ausschussmitglieder eine Ausfallentschädigung i.H.v. 50,00 €.

### **V. Auslagen- und Reisekostenerstattung**

#### **§ 1 Fahrtkosten**

Zusätzlich zu den gewährten Entschädigungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten für Hin- und Rückfahrt vom Wohn- bzw. Arbeitsort zum Sitzungs- bzw. Prüfungsort ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen PKWs wird für jeden angefahrenen Kilometer eine Entschädigung gem. Nr. 7003 VV RVG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten für die Benutzung des RMV in der 2. Klasse gegen Nachweis erstattet.

#### **§ 2 Auslagen**

Erforderliche bare Auslagen (Portokosten, Parkgebühren, etc.) werden nach Angabe oder gegen Nachweis erstattet.

### **VI. Antrag**

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt. Für den Antrag ist das von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt ausgegebene Formblatt zu verwenden. Dem Antrag ist eine Versicherung beizufügen, dass eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt worden ist.

### **VII. Inkrafttreten**

Die Entschädigungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Justiz-Ministerialblatt für Hessen in Kraft. Die Entschädigungsordnung wurde gemäß § 40 Abs. 6 Satz 2, § 56 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 6 Satz 2 und § 77 Abs. 3 S. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt am 07.05.2026.

## Stellenausschreibungen

---

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Hanau

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 4 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Hanau

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 4 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

3. eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (R 2) bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

### Staatsanwaltschaften

4. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2) bei der Staatsanwaltschaft Marburg.

Die Ausschreibung ist aufgrund einer haushaltsrechtlichen Stellenhebung auf Bewerbungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft Marburg beschränkt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 9 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

### Verwaltungsgerichtsbarkeit

5. die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7) bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 7 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

6. eine Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (R 2)  
bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 4 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

### **Arbeitsgerichtsbarkeit**

7. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht (R 3)  
bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 5 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

8. eine Richterin am Arbeitsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Arbeitsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (R 2)  
bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

Ausgeschriebene Stellen können auch in Teilzeit besetzt werden.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Erwünscht sind deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für ausgeschriebene Stellen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat,  
Wiesbaden

ISSN 0022-7064 Kontakt [jmbl@hmdj.hessen.de](mailto:jmbl@hmdj.hessen.de)

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Ministerialdirigent Nimmerfroh,  
Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat,  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Einzelstücke in Papierform können gegen Entgelt bei dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat angefordert werden.

Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat unter [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de).